

Stadt Ansbach · Postfach 607 · 91511 Ansbach

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Joh.-Seb.-Bach-Platz 1 · 91522 Ansbach

Tel. 0981/51-0 Vermittlung
Fax 0981/51-303 (Sammelnummer)
Internet: <http://www.ansbach.de>
zentrale e-mail: stadt@ansbach.de

Sprechzeiten

Montag 8-12 und 13-16
Dienstag 8-12 Uhr
Mittwoch 8-12 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-18 Uhr
Freitag 8-12 Uhr

Amt Bauordnungsamt	Dienstgebäude Nürnberger Str. 32	Zimmer 2.18	Unser Zeichen 311 Me	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht
Ihr Ansprechpartner Herr Meider	Telefon 51 478	Fax 51 1478	e-mail juergen.meider@ansbach.de		Datum 20.04.2021

**VOLLZUG DER STRASSENGESETZE UND DER STÄDT.SONDERNUTZUNGS-
GEBÜHRENSATZUNG
-ERTEILUNG EINER SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS-**

ERLAUBNISNEHMER: Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71, 80807 München
ERLAUBNISGEGENSTAND: Aufstellung von 100 Wahlplakaten (Bundestagswahl 2021)
ORT D.SONDERNUTZ.: Stadtgebiet Ansbach
DAUER D.SONDERNUTZ.: 16.8. - 26.9.21

BAUREGNR./AKTENZ. 21000387/0002 *(bitte im Schriftverkehr immer angeben!)*

ANLAGE: ALLGEMEINE AUFLAGEN/HINWEISE ANLAGE A
BESONDERE AUFLAGEN ANLAGE A 2
Lageplan

Die Stadt Ansbach erlässt folgenden

BESCHIED:

I. SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS

Dem Erlaubnisnehmer wird auf **Antrag vom 17.4.21** (eingeg. am 20.04.2021) für die oben genannte Sondernutzung die

BEFRISTETE ERLAUBNIS

erteilt.

Die Auflagen/Anordnungen und Hinweise zu dieser Erlaubnis ergeben sich aus den beigefügten Anlagen. Diese sind Bestandteil des Bescheides.

II. KOSTENENTSCHEIDUNG

Bescheidgebühren werden nicht erhoben.
Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.

GRÜNDE

I. SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS

Durch die im Betreff bezeichnete Maßnahme wird eine öffentliche Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus genutzt. Diese Sondernutzung (SON) bedarf der Erlaubnis der Stadt Ansbach als zuständige Straßenbaubehörde (Art.18 in Verbindung mit Art.58 Abs.2 BayStrWG).

Die Erlaubnis darf nur auf Zeit (befristet) oder auf Widerruf erteilt werden und kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße mit Bedingungen und Auflagen verbunden (siehe Anlagen) oder widerrufen werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 1,2,3 u.4 der städt. Kostensatzung und Art. 1, 2, 5, 6, 7, 11 des Kostengesetzes (KG).

II. KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Sondernutzungserlaubnis wird gebührenfrei erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Ansbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 v. 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren u.a. im Bereich des **Straßenrechts** abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Zur elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Meider

VERTEILER:

[] Erlaubnisnehmer [] AMT 311 ZUM AKT.

**ANLAGE A zur
Sondernutzungserlaubnis v. 20.04.2021**

**Piratenpartei Landesverband Bayern
AZ: 21000387/0003**

ALLGEMEINE AUFLAGEN/BEDINGUNGEN/HINWEISE ZUR SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS

1. a) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, den Gegenstand der Sondernutzung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
b) Er haftet für die Verkehrssicherheit der auf, über oder unter der Straße angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
c) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher und nach dem Merkblatt der Stadt Ansbach über die Wiederherstellung der Straße zu schließen; er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung. Der Verpflichtete hat der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die Instandsetzung abgeschlossen ist.
d) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Ansbach (Träger der Straßenbaulast) auch alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
2. Der Erlaubnis bedürfen auch Änderungen (Art, Ort, Dauer, Umfang) der Sondernutzung oder deren Übertragung oder Überlassung an Dritte. Ausgenommen hiervon ist der Übergang der Sondernutzung durch Rechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergangs.
3. a) Soweit die Erlaubnis nicht von vornherein befristet wurde, ist die Beendigung der Sondernutzung der Stadt Ansbach anzuzeigen.
b) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Ansbach Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt.
4. a) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und/oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.
Eine evtl. notwendige Erlaubnisverlängerung ist mindestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis bei der Stadt Ansbach –Bauordnungsamt- zu beantragen.
b) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt Ansbach kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
5. Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen/Einrichtungen frei bleibt.
Bei Arbeiten dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden. Auskünfte hierzu erteilen die Träger der Leitungen / Einrichtungen (z.B. Stadt Ansbach –Tiefbauamt-, FÜW, Deutsche TELEKOM AG, Stadtwerke etc.).
6. Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden.
7. Auflagen können noch nachträglich festgesetzt werden.
8. Durch die Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
9. Die Erlaubnis (mit Anlagen) ist am Ort der Sondernutzung vorzuhalten und auf Verlangen den städt. Bediensteten oder der Polizei vorzulegen.

HINWEISE:

1. **Die Stadt kann die Erlaubnis aus sachlichen Gründen widerrufen.**
Die Erlaubnis wird **insbesondere** widerrufen, wenn
 - Umstände nachträglich eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden, oder
 - Der Erlaubnisnehmer die mit der Erlaubnis oder Benutzung verbundenen Pflichten verletzt.
2. Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die Sondernutzungsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden oder die betreffende Sondernutzungsfläche für die Einbringung öffentlicher Leitungen oder Einrichtungen benötigt wird.
3. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der Straße, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Ansbach. Die Stadt Ansbach haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage.

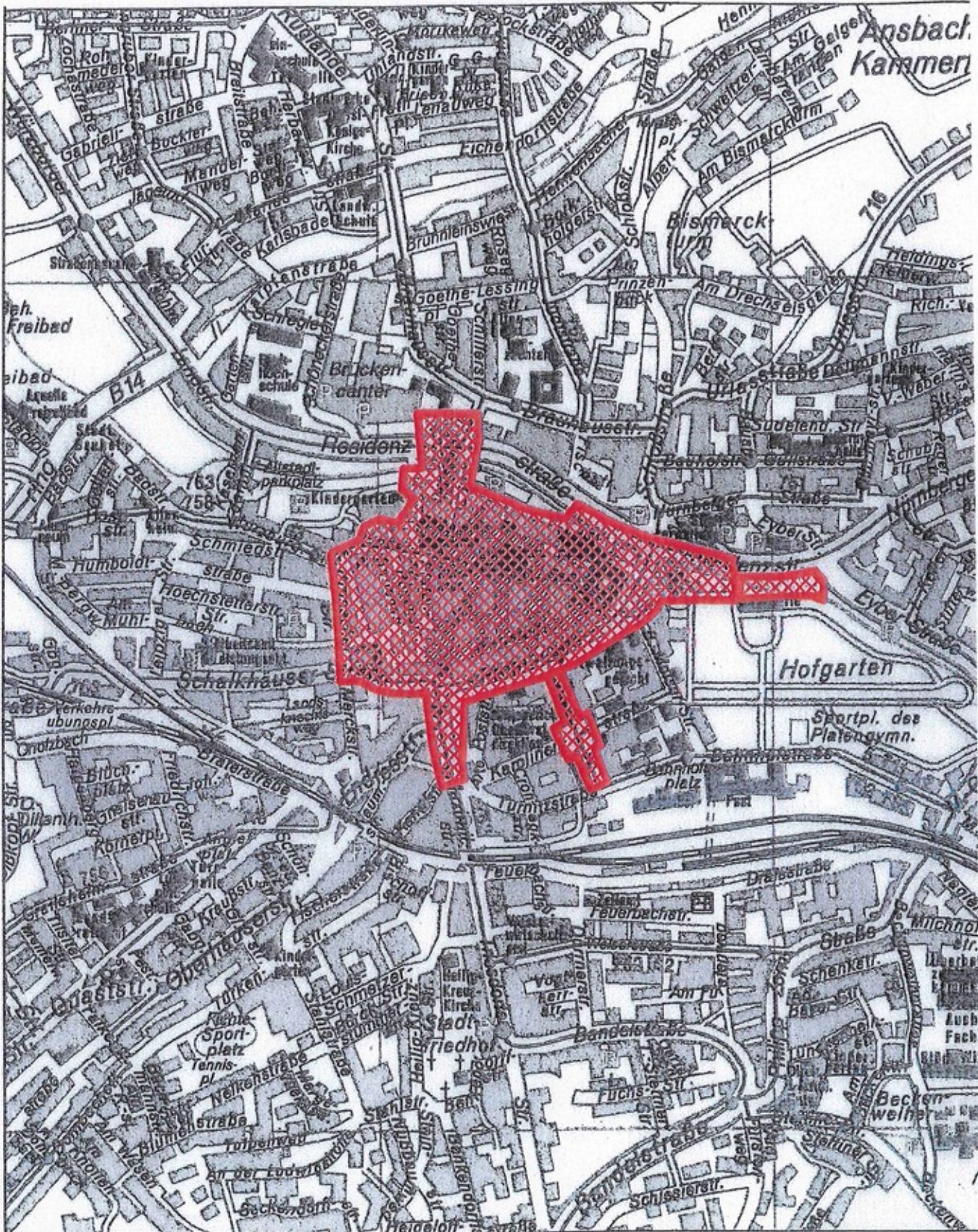
4. Auch für Änderungen von baulichen Anlagen (z.B. auch Änderung des Farbanstrichs, des Verputzens oder Verkleidungen) kann eine baurechtliche Genehmigung oder eine Genehmigung nach Denkmalschutzrecht erforderlich sein. Vor Beginn der Arbeiten ist die Genehmigungspflicht mit der Stadt Ansbach -Bauordnungsamt- zu klären.
5. Diese Erlaubnis bezieht sich nicht auf die Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen jeder Art, ausgenommen Straßenbegleitgrün. Hierüber ist eine gesonderte privatrechtliche Vereinbarung mit der Stadt Ansbach abzuschließen.
6. Die unerlaubte Sondernutzung oder das Abweichen von der erteilten Erlaubnis oder von den mit er Erlaubnis verbundenen Auflagen oder Bedingungen stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Art. 18 a in Verbindung mit Art. 66 Ziff. 2 BayStrWG und § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO in Verbindung mit § 24 StVG dar und kann mit Bußgeld belegt werden.

**ANLAGE A 2 zur
Sondernutzungserlaubnis v.20.04.2021**

**Piratenpartei Landesverband Bayern
AZ: 21000387**

BESONDERE AUFLAGEN ZU PLAKATTRÄGERN UND STRASSENRECHTLICHE AUFLAGEN

1. (9-201) Die Werbetafeln/Plakatträger dürfen **nicht** in das Lichtraumprofil der Straße / des Gehweges hineinragen. Über die Abmessungen des Lichtraumprofils erteilt das Ordnungs- u. Straßenverkehrsamt Auskunft (Tel. 0981/51 416 od. 51 415).
2. (9-200) An Brücken über Bundesfernstraßen oder an Brücken im Verlauf der Bundesstraßen dürfen **keine** Werbeanlagen bzw. Plakatträger angebracht werden. Dies gilt insbesondere auch für Brückengeländer.
3. (9-205) Im Bereich der gesamten Schlosskreuzung (insbesondere an den Geländern der Einmündung Promenade) dürfen **keine** Werbeanlagen bzw. Plakatträger aufgestellt / angebracht werden.
4. (9-211) Im gesamten Innenstadtbereich der Stadt Ansbach (einschließlich Fußgängerzone) dürfen **keine** Plakatständer/Plakatträger angebracht bzw. aufgestellt werden (siehe farbig gekennzeichnete Flächen im beiliegenden Stadtplanausschnitt).
5. (9-213) Plakatständer/Plakatträger dürfen **nicht** in unmittelbarer Nähe von Baudenkmalern, Monumentalbauten oder historischen Gebäuden und **nicht** im Bereich der denkmalgeschützten Ensembles aufgestellt werden.
6. (9-214) Plakatständer/Plakatträger und sonstige Werbemittel dürfen **nicht** an Bäumen angebracht werden.
7. (9-202) Plakatständer/Plakatträger dürfen im Verlauf von Bundesstraßen **nicht** an Pfosten von Ampeln, Verkehrszeichen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen angebracht werden! Im Verlauf von sonstigen Straßen dürfen sie nur an Pfosten von Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr angebracht werden.
8. (9-203) Im Verlauf von Bundesstraßen sind die gesamten Kreuzungsbereiche, im Verlauf von sonstigen Straßen die Kreuzungsmitten (insbesond. Verkehrsinseln) von Werbung **freizuhalten**.
9. (9-208) Im Mittelstreifen von Straßen (z.B. entlang der Eyber Straße, der Nürnberger Straße, der Residenzstraße) und entlang des Hohenzollernringes dürfen **keine** Werbeanlagen aufgestellt / angebracht werden.
10. Hinweis: (9-217) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Plakatständer/Plakatträger bei denen die Auflagen nicht beachtet wurden, vom Straßenbauamt bzw. von der Stadt Ansbach entfernt werden. Die entfernten Plakatständer/Plakatträger werden in der Straßenmeisterei des Straßenbauamtes, Ansbach (Tel. 0981/4 88 21-0) oder im Betriebsamt der Stadt Ansbach, Ansbach, Hospitalstraße 26 (Tel. 0981/977 866-0) gelagert und sind dort vom Aufsteller abzuholen. Entstandene Kosten für die Entfernung/Zwischenlagerung werden dem Erlaubnisnehmer in Rechnung gestellt.
11. (9-204) Die Plakatständer/Plakatträger sind so aufzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
12. Plakate dürfen nicht auf Kartonagen aufgezogen werden, da diese nicht wetterbeständig sind. Plakate sind auf Holz, Pressspan o. ä. Material zu kleben (Hinweis Nr. 10 gilt sinngemäß).
13. Außerhalb geschlossener Ortschaften und bebauter Ortsteile der Stadt Ansbach ist das Plakatieren generell untersagt.
14. (9-206) Die Plakatständer/Plakatträger und die darauf angebrachten Plakate dürfen nicht verunstaltend wirken. Plakate in grellen Farben und insbesondere in Neonfarben dürfen nicht angebracht werden und werden von der Stadt Ansbach auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernt.
15. (9-209) Auf allen aufgestellten/angebrachten Plakaten ist der verantwortliche Erlaubnisnehmer mit Namen und Anschrift anzugeben.



Vom Aufstellen von Plakatständern ausgeschlossene Flächen im Ansbacher Stadtgebiet



STADT
ANSBACH

STADTENTWICKLUNG
SG. STADTPLANUNG

Plakatstandorte im Stadtgebiet Ansbach

Stand 02. August 2000